

## Messeordnung MINERALIA 19

- **Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch Ausfüllen und Einsenden des durch die Messeleitung vorgegebenen Anmeldeformulars. Die vollzogene Anmeldung ist für die AusstellerInnen verbindlich.**
- Über die Zulassung zur Messe entscheidet alleine die Messeleitung. Anmeldungen können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Tischzuweisungen erfolgen ausschließlich durch die Messeleitung. Tausch-Unter- und Weitervermietung der zugeteilten Plätze nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung. Die Messeleitung behält sich das Recht vor, Stände aus organisatorischen Gründen an einen anderen Platz zu verlegen.
- Der gemietete Platz darf am Eröffnungstag frühestens um 7.00 Uhr und muss bis spätestens um 10.00 Uhr bezogen sein. Vorzeitiger Abbau des Messestandes ist nicht gestattet.
- Anspruch auf den bestellten und zugesagten Platz besteht erst mit Einlangen der vorgeschriebenen Tischgebühr auf das Konto der VStM (spätestens 31 Tage vor dem Börsentermin).
- Im Steiermarksaal und dem Foyer beträgt die Tischgebühr für einen Laufmeter (entspricht einer Frontlänge von 100 cm) bei einer Tischtiefe von 70 cm Euro 85.-. In der Hofgalerie beläuft sich der Preis auf Euro 95.- bei einer Tischtiefe von 100 cm. In den Sälen Erzberg und Hochlantsch, Ausseerland, Südsteirische Weinstraße und Apfelstraße beträgt die Miete für einen Tisch (120x60 cm) Euro 55.-. Sämtliche Preise enthalten keine Umsatzsteuer.
- Eigenmächtiges Verschieben der Tische durch die AusstellerInnen ist strengstens untersagt.
- Die Verbreiterung von Tischflächen ist ausschließlich nach Genehmigung durch die Messeleitung gestattet. Die Verbreiterung darf an der Vorderseite den Tisch nicht überragen.
- Die maximale buchbare Tischlänge je Händler beträgt in Steiermarksaal, Foyer und Hofgalerie 6 Laufmeter. In den Sälen Erzberg, Hochlantsch, Ausseerland, Südsteirische Weinstraße und Apfelstraße können pro Händler maximal 5 Tische vergeben werden.
- Im Steiermarksaal und im Foyer werden für Verbreiterungen um bis auf max 100 cm Gesamttischtiefe Euro 10.- je Laufmeter in Rechnung gestellt. In den Sälen Erzberg, Hochlantsch, Ausseerland, Südsteirische Weinstraße und Apfelstraße werden für Tischverbreiterungen je Tisch Euro 5.- in Rechnung gestellt, wobei die Verbreiterung 20 cm (gesamte Tischtiefe 80 cm) nicht überschreiten darf.
- Rücktritte sind bis 30 Tage vor dem Ausstellungstermin kostenfrei möglich. Bei Rücktritten bis 14 Tage vor der Veranstaltung sind 30 % der Tischgebühr zu ersetzen. Bei späterem Rücktritt wird die Tischgebühr zu 100% in Rechnung gestellt.
- Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Aufsicht und Bewachung der Veranstaltungsräume, ohne jedoch eine Haftung bei wie immer gearteten Schadensfällen (Beschädigungen, Diebstahl usw.) zu übernehmen.
- AusstellerInnen haften für sämtliche durch sie oder ihre Beauftragten verursachten Schäden. Die AusstellerInnen haben sich an die orts-, bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen zu halten.
- Die Leistungsaufnahme der Tischbeleuchtung ist auf 150 Watt je Laufmeter begrenzt. Rotlichtlampen und andere Farb Lampen dürfen nicht verwendet werden.
- AusstellerInnen aus Staaten, die nicht der Europäischen Zollunion angehören, müssen eine Zolldeklaration für ihre Ausstellungsstücke vorweisen können (soweit lt. Zollrichtlinien erforderlich).
- Verboten ist das Anbieten von rezenten Muscheln, Schnecken, Korallen, Tieren und Ähnlichem, auch wenn diese nicht unter das Artenschutzgesetz fallen.
- Ausstellen, Anbieten und Verkauf von gezüchteten bzw. künstlichen und radioaktiven Mineralien ist verboten.
- Schmuck, geschliffene Edelsteine sowie Bedarfsartikel, Geräte und nichtantiquarische Fachliteratur dürfen nur von konzessionierten HändlerInnen angeboten werden. Ein Vorabnachweis der Gewerbeberechtigung ist nicht erforderlich, jedoch muss diese bei der Börse auf Verlangen vorgelegt werden können.
- Eine genaue Beschriftung und Auspreisung (in Euro) der angebotenen Mineralien und Fossilien (Bezeichnung, Fundort) ist vorgeschrieben.
- Reparaturen und Veränderungen jeglicher Art (auch Säurebehandlungen), die über Methoden der Präparation und die Formatierung von Mineralien und Fossilien hinausgehen, sind deklarationspflichtig.
- Glücksspiele wie Würfeln, Katz im Sack oder ähnliche sind untersagt.
- Zuständiger Gerichtsort ist Graz.